

Eifer dahin zu wirken hätten, daß die Bethelligten auch noch vor dem förmlichen Abschlusse eines Ablösungsvertrags sich über einen kurzen Termin, von welchem an eine weitere Ausübung des Huthungsbefugnisses nicht weiter Statt finden und an deren Stelle die noch zu quantificirende Ablösungsrente treten sollte, vereinigten, endlich aber 4) der Regierung zur Erwägung anheim zu geben, in wie fern auch außer dem Falle einer freien Vereinigung und unerwartet des förmlichen Abschlusses und der Bestätigung eines Ablösungsvertrags, auf Provocation der Verpflichteten und bei einer von Seiten derselben erfolgten verbindlichen Erklärung zur Nachzahlung der gesetzlichen Entschädigung, ein möglichst kurzer Termin, nach dessen Eintritte das Huthungsrecht nicht weiter ausgeübt werden dürfe, zu bestimmen und der §. 49. des Ablösungsgesetzes in solcher Maße zu erläutern sein möchte, auch dabei den Antrag zu stellen, der nächsten Ständeversammlung hierüber die nöthigen Mittheilungen zu machen und nach Befinden derselben einen Gesetzentwurf vorzulegen.

Es wird sofort auf die Berathung des Gegenstandes übergegangen, und Referent, Abg. Richter (aus Lengfeld) äußert: Allerdings ist die Huthungsbefugniß schon längst ein Gegenstand der Unzufriedenheit gewesen, und hat zu vielen Processen Veranlassung gegeben. Schon seit 30 bis 40 Jahren hat man bei dem Appellationsgericht bei Erkenntnissen dieses Huthungsrecht möglichst zu beschränken gesucht. Auch das Mandat wegen Waldbefugnisse und das wegen der Huthungen haben beabsichtigt, dieses Recht der Landwirthschaft so viel möglich unnachtheilig zu machen. Das Ablösungsgesetz vom Jahre 1832 hat die Norm festgesetzt, wie die Ablösung erfolgen soll; indessen ist wohl zu bemerken gewesen, daß diese Ablösung nicht so schnell von Statten gehe; aber sehr wünschenswerth ist, daß dieser Gegenstand der Zwietracht sobald als möglich beseitigt werde. Indessen hat die Deputation einen directen Antrag auf Erlassung eines Gesetzes hierüber aus den angegebenen Gründen nicht stellen können.

Abg. Kunde: Der Antrag des Abgeordneten Schuster hat jedenfalls das Verdienstliche, eine Frage in Anregung gebracht zu haben, die sich in Betracht des Ganges, welchen das Ablösungsgeschäft in unserem Lande nimmt, unwillkürlich aufdringen muß. So hoch sich die Zahl der Provocationen auf Ablösung von Diensten bereits belaufen soll, so selten mögen dem Vernehmen nach noch zur Zeit Anträge auf Ablösung von Huthungsservituten sein. Die Ursache dieser Erscheinung dürfte zum Theil in den Bestimmungen des Ablösungsgesetzes selbst, vielleicht mehr noch aber in den Vorschriften der für die Special-Commissarien erlassenen Instruction liegen. In dem Ablösungsgesetz nämlich ist festgesetzt, daß — in sofern der Berechtigte auf Ablösung eines Huthungsservitutes anträgt — die Berechnung der Entschädigung nach Maßgabe des Schadens ermittelt werden soll, den der Belastete von der Ausübung der Huthung erlitt; während in dem Fall, wo der Belastete auf deren Ablösung provocirt, der allgemein in dem Gesetze vorherrschende Grundsatz eingreift, nämlich, daß dann die Entschädigung nach dem Nutzen berechnet wird, den der Berechtigte von dem Genuße der Huthung bis dahin jährlich bezog. So wohlgemeint und günstig

nun auch jene Bestimmung für den Belasteten ist, so kann sie auf der andern Seite doch keine andere Folge haben, als daß der Berechtigte nur in seltenen Fällen sich veranlaßt finden wird, seiner Seite auf Ablösung zu provociren. Abgesehen davon, daß jene Berechnung des Schadens, den der Belastete von einer Huthung erleidet, an und für sich höchst schwierig ist, so bleibt der eigentliche Betrag dieses Schadens überdies noch eben so relativ, als die Wirthschaftseinrichtungen desselben verschieden und die Zeit, wo die Huthung eintritt, mehr oder weniger nachtheilig ist. Gesezt, daß ein solcher keine Schaaf, sondern nur Kühe als Nutzvieh hält und mit diesen seine Kornstoppel bis Michaelis allein aushüten kann, so würde ein wesentlicher Schaden aus der spätern Aufrift fremder Schaaf sich nur in sofern berechnen lassen, als er vielleicht dadurch verhindert wird, die Stoppel so früh umzubrechen, als er bei ganz freier Gebahrung gethan haben würde. Seinen Kühen entgeht aber durch die Weide, welche die Schaaf nach Michaelis dort finden, wenig oder nichts, weil so langes Gras, als die Kühe zum Abbiß bedürfen, in dieser Jahresperiode selten mehr nachwächst; während die Schaaf des Berechtigten allerdings selbst zu dieser Zeit noch eine ausreichende Nahrung darauf finden können, deren Verlust mit dem Schaden, welchen der Belastete von ihrer Aufrift hat, in durchaus keinem Verhältnisse steht. Ja, es sind Fälle möglich, wo der Belastete für den Wegfall einer solchen Trift sogar gemeint ist, noch seinerseits Ansprüche auf Entschädigung machen zu können. Jedenfalls wird in den meisten Fällen eine Berechnung, die auf den Schaden des Belasteten begründet wird, so ungemein niedrig ausfallen, daß es dem Berechtigten nicht zu verargen ist, wenn er diesen Weg der Ermittlung scheuet und deshalb seinerseits Anstand nimmt, auf Ablösung seiner Befugnisse zu provociren. Höher und seinem Vortheile angemessener wird allerdings allemal dann die Berechnung der Entschädigung ausfallen, wenn zum Maßstab der Nutzen angenommen wird, den die Ausübung der Huthung gewährt. Diese Ermittlungsmethode findet, wie schon erwähnt, in denen Fällen statt, wenn der Belastete auf die Ablösung anträgt. Da das Gesetz über die dabei einschlagenden Principien nichts näheres vorschreibt, so mußte eine speciellere Anweisung hierzu in der für die Special-Commissarien ausgearbeiteten Instruction aufgenommen werden. Diese ist erfolgt, aber das Verfahren zu jenem Behufe auf eine so abstracte und rein wissenschaftliche Methode gegründet, welche den empirischen Begriffen der Landleute meistens ganz unverständlich bleiben und dabei zugleich verhindern wird, daß solche sich auf den Grund eines solchen Verfahrens irgend nur einen einigermaßen zu treffenden Ueberschlag von dem möglichen Ausfall einer darnach regulirten Ablösung zu machen im Stande sein dürften, um so mehr, weil bei der Ermangelung wirklich richtiger praktischer Voraussetzungen der Willkühr der Commissarien ein fast unbegrenzter Spielraum gelassen worden ist. Ein solcher soll bei Fällen dieser Art nach Maßgabe jener Instruction zuerst erörtern, wie groß die Menge des während der Huthungszeit auf dem fraglichen Stück wachsenden Grases in Centnern und Pfunden ist und hiernach bestimmen, wie viel Schaaf darauf täglich weiden